

Einzugsgebietsmanagement:  
Chance für die Aufgaben, die sich aus dem  
revidierten GSchG ergeben?

## Einzugsgebietsmanagement und die Wasserkraftbranche

Andreas Stettler, Leiter Hydraulische Kraftwerke, BKW  
Steffen Schweizer, Leiter Gewässerökologie, KWO



## Blick zurück: Gewässerschutzgesetz; Stand 1992

### Art. 83 Abs.1: Wasserentnahmen bei bereits erteilter Konzession

*Bei geplanten Wasserentnahmen, für welche die Konzession vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, muss der Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle durch Massnahmen nach diesem Gesetz so weit gewährleistet werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.*

### Umsetzungsstand Mai 2011

- der aktuelle Fokus liegt auf der juristischen Beurteilung des Falles OIM (Mischwasser)
- Umweltverbände erwarten bei OIM eine Restwasserabgabe > 5%
- Kraftwerkbetreiber verzichten kaum freiwillig ohne Entschädigung auf die konzessionierte nutzbare Wassermenge
- nur bei wenigen Kraftwerken wurde die Restwassersanierung abgeschlossen
- der Endtermin 2012 kann nicht eingehalten werden

### Fazit: Allgemeine Unzufriedenheit



### Kritischste Formulierungen aus Sicht der Kraftwerksbetreiber:

#### **Art 41e: Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall und Sunk**

Eine **wesentliche Beeinträchtigung** der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn:

a. die Abflussmenge bei Schwall **mindestens 1.5 Mal** grösser ist als bei Sunk;

und

b. die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften **nachteilig verändert** werden, insbesondere weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird.

## Beurteilung

### Sind die Anforderungen eindeutiger als vor 20 Jahren?

- Die Einführung eines fixen Schwall/Sunk-Verhältnis für die Beurteilung von wesentlichen Beeinträchtigungen
  - ist gesetzlich nicht abgestimmt
  - sachlich nicht haltbar
  - erlaubt keine direkte Beurteilung der Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum
- Die tatsächlichen Auswirkungen auf den lokalen Gewässerlebensraum können mit dem aktuellen Wissensstand kaum für den konkreten Einzelfall zuverlässig beurteilt werden.

**Fazit: wird die Umsetzung einer schwammigen Verordnung in den nächsten 20 Jahren wiederum zu keinen Veränderungen führen?**

## Bedeutung für die Umsetzung

### Feststellung

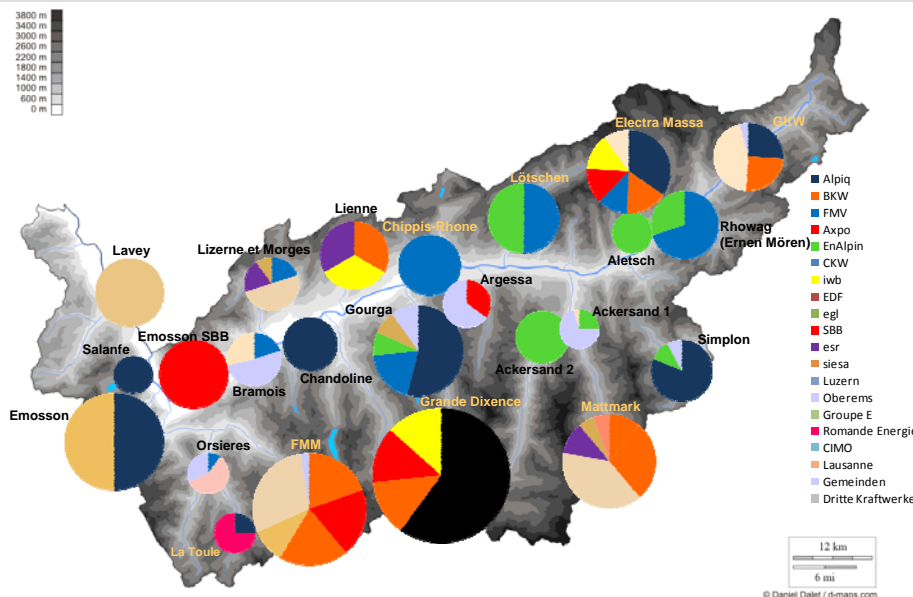
- Die Systemgrenze der neuen Anforderungen aus dem GSchG ist nicht mehr eine einzelne Restwasserstrecke, sondern das gesamte Einzugsgebiet.
- Die Betreiber- und Eigentümerstruktur der Wasserkraftwerke in einem Einzugsgebiet kann äusserst komplex sein (Bsp. Rhône, Rhein).
- Ohne Einbezug der Kraftwerksbetreiber wird es nicht möglich sein, das Optimum an ökologischer Aufwertung pro Einzugsgebiet realisieren zu können.

### Commitment

- Die grossen Eigentümergesellschaften der Wasserkraftwerke in der Schweiz sind an einer raschen und effizienten Umsetzung des revidierten GSchG interessiert.
- Je Einzugsgebiet soll die Planung in enger Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Ämtern und den Kraftwerksbetreiber erfolgen.

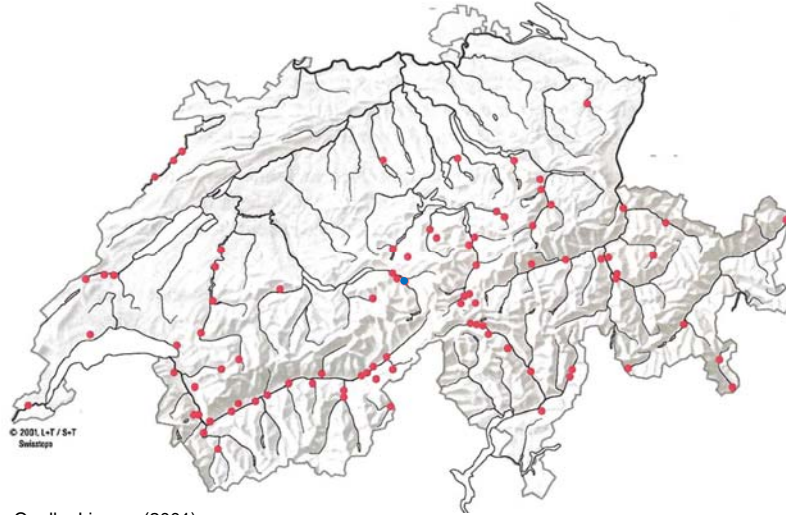


## Aktionärsstruktur der WKW im Wallis



## Kraftwerkszentralen mit Schwallbetrieb

BKW<sup>®</sup>



Quelle: Limnex (2001)